

Aktenzeichen:

2 F 46/15



Amtsgericht Schwäbisch Hall

FAMILIENGERICHT

Rechtskraftvermerk
am Ende der Ent-
scheidung

Beschluss

In der Familiensache

██████████ geboren am 11.12.1961, Staatsangehörigkeit: italienisch, ██████████
██████████

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Weidner & Kollegen Anwaltskanzlei**, Schloßstraße 57 B, 70176 Stuttgart,
Gz.: 441/12SW02

gegen

██████████ geboren am 13.04.1983, Staatsangehörigkeit: brasilianisch, ██████████
██████████

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Isabelle Laufner**, Oberdorfplatz 9, 70567 Stuttgart, Gz.: L/k 01876

wegen Aufhebung der Lebenspartnerschaft

hat das Amtsgericht Schwäbisch Hall durch den Richter am Amtsgericht (sV) Brückner am 13.05.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.05.2015 beschlossen:

1. Die am 16.03.2009 vor dem Notar Martin Walter in Neumarkt i. d. OPf. (Urkundenrolle Nummer 314/2009, Lebenspartnerschaftsregister Nummer 146/2009) begründete Lebenspartnerschaft der beteiligten Lebenspartner wird aufgehoben.
2. Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

1. Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Der Antragsteller ist italienischer Staatsangehöriger. Er war bei Begründung der Lebenspartnerschaft ebenfalls italienischer Staatsangehöriger. Der Antragsgegner ist brasilianischer Staatsangehöriger. Er war bei Begründung der Lebenspartnerschaft ebenfalls brasilianischer Staatsangehöriger.

Die Lebenspartnerschaft wurde am 16.03.2009 vor dem Notar Martin Walter in Neumarkt i. d. OPf., also in Deutschland, begründet.

Beide Lebenspartner beantragen,

die Lebenspartnerschaft aufzuheben.

Der Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft wurde dem Antragsgegner am 19.03.2015 zugestellt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt, insbesondere auf das weitere schriftliche Beteiligtenvorbringen und die Feststellungen zu gerichtlichem Protokoll, verwiesen.

Das angerufene Gericht ist gemäß § 103 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) international zuständig.

Die Wirkungen sowie die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Lebenspartnerschaft richten sich gemäß Artikel 17b Absatz 1 Satz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch nach dem Recht des Staates, in dem die Lebenspartnerschaft registriert ist. Im vorliegenden Fall gilt also deutsches Recht. Der Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft ist gemäß § 15 Absatz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) vom 16.02.2001 begründet, weil die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a, Absatz 5 LPartG vorliegen. Die Lebenspartner leben seit mindestens einem Jahr getrennt und beide beantragen, die Lebenspartnerschaft aufzuheben.

2. Versorgungsausgleich

Keiner der Lebenspartner hat einen Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs gestellt. Der Versorgungsausgleich ist auch nicht von Amts wegen gemäß Artikel 17b Absatz 1 Satz 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch durchzuführen. Zwar ist nach Artikel

17b Absatz 1 Satz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch deutsches Recht anzuwenden, jedoch kennen weder das brasilianische noch das italienische Recht einen Versorgungsausgleich zwischen Lebenspartnern. Das Gericht hat hierzu Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zum italienischen sowie zum brasilianischen Recht. Dieses wurde vom Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Erik Jayme erstattet.

Zwar kennt das brasilianische Recht ein Rechtsinstitut, das der eingetragenen Lebenspartnerschaft des deutschen Rechts vergleichbar ist. Die Beschränkung der Bestimmungen des Código Civil über die „beständige Lebensgemeinschaft“ („união estável“) auf Verbindungen verschiedenen Geschlechts wurden vom brasilianischen Obersten Bundesgericht (Supremo Tribunal Federal) mit Entscheidung vom 05.05.2011 für verfassungswidrig erklärt mit der Folge, dass in verfassungskonformer Auslegung des Artikels 1.723 des Código Civil auch gleichgeschlechtliche Gemeinschaften unter diese Vorschrift fallen, wenn die Voraussetzungen einer „união estável“ vorliegen. Das Institut des Versorgungsausgleichs kennt das brasilianische Recht jedoch nicht.

Das italienische Recht kennt das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht. Das Gericht teilt die Auffassung des Sachverständigen, dass Artikel 17b Absatz 1 Satz 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch so zu verstehen ist, dass das ausländische Heimatrecht die eingetragene Lebenspartnerschaft in sein nationales Familienrecht aufgenommen haben muss. Eine kollisionsrechtliche Anerkennung im Ausland begründeter, eingetragener Lebenspartnerschaften genügt nicht. Letzlich kommt es hierauf aber nicht an, da das italienische Recht das Rechtsinstitut des Versorgungsausgleichs nicht kennt.

3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 270 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1, 150 Absatz 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Schwäbisch Hall
Unterlimpurger Straße 8
74523 Schwäbisch Hall

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe

durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Die Ehegatten müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Für sonstige Beteiligte besteht kein Anwaltszwang. Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerdeschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

In Ehesachen und in Folgesachen wegen Unterhalt und Güterrecht hat der Beschwerdeführer zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist beim Beschwerdegericht, dem
Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Im Übrigen soll die Beschwerde hinsichtlich anderer Folgesachen begründet werden.

Brückner
Richter am Amtsgericht (sV)

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Verkündung am 13.05.2015.

Rachfahl, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Der Beschluss ist rechtskräftig seit 13.05.2015.

Amtsgericht Schwäbisch Hall
Schwäbisch Hall, den 28.05.2015

Rachfahl, Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

